



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 09.09.1999

Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Öffentliche Zustellung
2. Bekanntmachung über die Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzer/innen für den Ausschuß sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (Wahlperiode 01.01.2000 - 31.12.2003)
3. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Herstellung von Straßen sowie über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
4. Bekanntmachung zur Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers - Wahlperiode 1999 - 2004 -
5. Widmung von Straßen
6. Bekanntmachungen des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen
- Zulassung von Rahmenbetriebsplänen für die Bergwerke Friedrich Heinrich / Rheinland und Niederberg

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

(Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Der Bescheid der Stadt Moers vom 29.06.1999, Aktenzeichen 51/13 B 237, für Bettina Bollinger, zuletzt wohnhaft Am Jugendpark 139, 47445 Moers, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG - vom 23.07.1957 - GV NW Seite 213 - , Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz - AVV LZG - vom 04.12.1957 - MBl. NW Seite 2409 - in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - vom 03.07.1952 - BGBl. I Seite 379 -).

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Moers, Unterwallstr. 9, 47441 Moers, Zimmer 152, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des 23.09.1999 als zugestellt.

Moers, den 27.08.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Höhner

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzer/innen für den Ausschuß sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (Wahlperiode 01.01.2000 - 31.12.2003)

Es wird hiermit gemäß § 1.3 der Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 02.01.194 öffentlich bekanntgemacht, daß die Liste der Bewerber/-innen um die Beisitzer/-innenstellen des Ausschusses und der Kammer für Kriegsdienstverweigerung **ab sofort bis mindestens 20.09.1999** zu jedermanns Einsicht im **Jugendamt, Zimmer 265, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, 47441 Moers**, ausliegt.

Moers, den 30.08.1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Es wird darauf hingewiesen, daß folgende Straßen gemäß §§ 127 ff des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999, endgültig hergestellt sind:

- Bergheimer Straße von der Römerstraße bis zur Straße „Am Burgfeld“
- Fenchelstraße von der Liebrechtstraße bis zum Wendehammer

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß an folgenden Straßen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.03.1999, beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt wurden:

- Timmermansstraße
- Lerschstraße von der Stormstraße bis zum Ende Haus Nr. 124 einschl. Stichweg, Flurstück 109
- Hopfenstraße/Karl-Hoffmeister-Straße von der Augustastraße bis zur Goethestraße

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke an den genannten Straßen werden in nächster Zeit zu Erschließungsbeiträgen bzw. Beiträgen nach § 8 KAG NW herangezogen.

Moers, den 30.08.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

**DAS JUGENDAMT INFORMIERT:
NEUBILDUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES**

Nach der Kommunalwahl am 12.09.1999 ist ein neuer Jugendhilfeausschuß zu wählen. Die Grundlagen der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), dem 1. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers vom 13.04.1994 i.V. mit der geänderten Fassung vom 30.03.1995 sowie 28.02.1997. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung des Rates.

Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt werden.

1. 9 Mitglieder (3/5 Anteil) sind aus den Mitgliedern des Rates oder von ihm als in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen mit dem Ziel, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Nach § 4 Abs. 5 AG-KJHG müssen die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung Mitglieder des Rates sein. Daher müssen mindestens 2 der 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dieser Gruppe Ratsmitglieder sein.
2. 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (2/5 werden vom Rat auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes der Stadt Moers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Diese haben dabei mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder (also 12) und deren Stellvertreter/innen (ebenfalls 12) vorzuschlagen. Das Wahlrecht des Rates beinhaltet dabei auch das Recht zur Auswahl aus den Vorschlägen. Die Vorschläge der Jugendverbände sowie der Jugendwohlfahrtsverbände sind angemessen entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit im Jugendamtsbezirk zu berücksichtigen. Bei der Wahl der Jugendhilfeausschußmitglieder aus dieser Gruppe soll der Rat ebenfalls ein paritätisches Geschlechterverhältnis anstreben.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Es müssen also die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden, d.h. die/der zu Wählende muß

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen;
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in Moers haben.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Die Verwaltung des Jugendamtes fordert hiermit die Träger der freien Jugendhilfe auf, ihre Vorschläge zur Wahl des Jugendhilfeausschusses einzureichen. Abgabetermin dieser Vorschläge ist der 01.10.1999.

Sollten die zwischenzeitlich den freien Trägern zugesandten diesbezüglichen Unterlagen dort nicht vorliegen, so können diese beim Jugendamt Moers noch angefordert werden.

Daneben gehören beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuß im Rahmen des § 5 AG-KJHG und § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers an.

Die betreffenden entsendenden Organisationen werden ebenfalls aufgefordert, vom Jugendamt Benennungen für beratende Vertreter im Jugendhilfeausschuß vorzunehmen.

Moers, den 31.08.1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

WIDMUNG VON STRAßEN

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 SGV. NW. 91, ber. in GV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) werden die nachstehend aufgeführten Straßen mit Nennung der Funktion im Gemeindegebiet als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilstück der Verkehrsfläche des
Buchenweges einschl. der Stichwege

Gemarkung Kapellen, Flur 5
Flurstück 2028

Robinienweg

Gemarkung Kapellen, Flur 5
Flurstück 2029

Die genauen Lagepläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Sie sind nachfolgend abgedruckt und liegen darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 30.08.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent



Hinweis zum Maßstab: Die geometrischen Genauigkeit dieser Auszüge entspricht dem Maßstab der Ursprungsaufnahmen und nicht dem o.a. Maßstab.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte / Flurstück -
 Standardauszug
 Maßstab: 1:1.000
 Datum: 03.08.1999
 Auftraggeber: Stadt Moers, Der Stadtdirektor, Vermessungsamt

KREIS WESEL Der Landrat
 FH Vermessung und Kataster
 Gemeinde Moers
 Gemarkung Kapellen Flur 05
 Flurstück 1929

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig. Umänderungen, Wechselaufnahmen oder die Weitergabe von Auszügen, die nicht den ursprünglichen Angaben entsprechen, sind untersagt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei den Auftraggebern. Die Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch dieses Auszuges resultieren, ist ausgeschlossen.

BEKANNTMACHUNG DES LANDESBERGAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne, hat für die weitere Förderung von ca. 60 Mio. t Steinkohle im **Bergwerk Friedrich Heinrich / Rheinland** im Zeitraum von 2002 - 2019 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG beantragt.

Die Förderung soll in mehreren Baufeldern erfolgen, die - bezogen auf die Tagesoberfläche - auf Gebiete der Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und der Gemeinden Alpen, Issum und Rheurdt einwirken. Für den Planzeitraum sind folgende Senkungen zu erwarten: Bereich Dachsbruch ca. 1,0 m, Bereich Altfeld ca. 3,0 m, Bereich Saalhoff ca. 7,5 m, Bereich nördlich Alpsray ca. 4,5 m, Bereich Annaberg ca. 5,5 m, Bereich Rayen ca. 2,5 m, Bereich Rossenray ca. 2,0 m. Im südlichen Grubenfeld werden diese Senkungen von Senkungen des Bergwerks Niederberg überlagert, sodass zusammenfassend voraussichtlich folgende Werte erreicht werden: Bereich östlich Rheurdt ca. 3,0 m, Bereich östlich Schaephuysen ca. 2,5 m, Bereich westlich Altfeld ca. 3,0 m, Bereich Saalhoff ca. 7,5 m, Bereich östlich Kamp-Lintfort ca. 2,0 m, Bereich östlich Rayen ca. 4,0 m, Bereich Stadtteil Neukirchen ca. 4,0 m, Bereich Moers-Hülsonk ca. 6,0 m, Bereich nördlich Neukirchen-Vluyn ca. 1,5 m, Bereich nördlich Alpsray ca. 4,5 m, Bereich Annaberg ca. 5,5 m.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **10. September bis 11. Oktober 1999** während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, 47441 Moers, Meerstraße 2, Zimmer 109, sowie beim Landesoberbergamt NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, Zimmer 134, zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 25.08.1999
Geschäftszeichen 05.2-2-5
Im Auftrag
Dr. Franke

Moers, den 02.09.1999
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DES LANDESBERGAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne, hat für die weitere Förderung von ca. 63 Mio. t Steinkohle im **Bergwerk Niederberg** im Zeitraum von 2002 - 2019 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG beantragt.

Die Förderung soll in mehreren Baufeldern erfolgen, die - bezogen auf die Tagesoberfläche - auf Gebiete der Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Duisburg, Kempen und der Gemeinden Issum und Rheurdt einwirken. Für den Planzeitraum sind folgende Senkungen zu erwarten: Bereich Rheurdt ca. 1,5 m, Bereich östlich Rheurdt ca. 2,0 m, Bereich Dachsbruch ca. 1,5 m, Bereich Vluynbusch ca. 2,5 m, Bereich östlich Schaephuysen ca. 2,5 m, Bereich nördlich Neukirchen-Vluyn ca. 1,5 m, Bereich Stadtteil Neukirchen ca. 4,0 m, Bereich Moers-Hülsonk ca. 7,0 m. Im nördlichen Grubenfeld werden diese Senkungen von Senkungen des Bergwerks Friedrich Heinrich/Rheinland überlagert, so dass zusammenfassend voraussichtlich folgende Werte erreicht werden: Bereich östlich Rheurdt ca. 3,0 m, Bereich östlich Schaephuysen ca. 2,5 m, Bereich westlich Altfeld ca. 3,0 m, Bereich Saalhoff ca. 6,0 m, Bereich östlich Kamp-Lintfort ca. 2,0 m, Bereich östlich Rayen ca. 4,0 m, Bereich Stadtteil Neukirchen ca. 4,0 m, Bereich Moers-Hülsonk ca. 7,0 m, Bereich Neukirchen-Vluyn ca. 1,5 m.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **10. September bis 11. Oktober 1999** während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, 47441 Moers, Meerstraße 2, Zimmer 109, sowie beim Landesoberbergamt NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, Zimmer 134, zur Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 25.08.1999
Geschäftszeichen 05.2-2-5
Im Auftrag
Dr. Franke

Moers, den 02.09.1999
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent